Der Musikverein Hochmössingen e.V. (MVH) ist aktuell noch in der glücklichen Lage, dass den Musikern (Entleiher) die Musikinstrumente, das Zubehör und die Uniformen kostenlos und ohne Kaution zur Verfügung gestellt werden können.
Damit dies auch in Zukunft möglich ist, benötigt es einige Regeln, um die Vereinswerte zu erhalten.

1. Sorgfaltspflicht

(Bezug: Satzung des Musikverein Hochmössingen e.V., § 8)

- Der Musiker / die Musikerin / das Register ist für das Musikinstrument, Zubehör, Uniform, sowie das Notenmaterial, welches durch den Verein überlassen wird, selbst verantwortlich. Er / Sie / Es muss deren Wert erhalten, pfleglich behandeln und notwendige Wartungs-, Instandhaltungsarbeiten selbständig durchführen.

- Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten sind in Absprache, bzw. nach Freigabe durch den Instrumentenwart, bzw. den Kleiderwart durchzuführen.

- Zubehör wie Trageriemen, Schutzhüllen, Koffer und weiteres Zubehör müssen so in Schuss gehalten werden, dass Beschädigungen des Musikinstruments ausgeschlossen werden können. Schadhafte Teile müssen unverzüglich ersetzt oder repariert werden.

- Werden Musikinstrumente von mehreren Musikern (Gruppe, Register) benutzt (z.B. Schlagzeug), so sind alle aus der Gruppe für deren Pflege und Instandhaltung verantwortlich. Absprachen bezüglich Verantwortlichkeiten innerhalb des Registers sind möglich.

- Die überlassenen Gegenstände dürfen nicht veräußert, verpfändet oder weitervermietet werden.

- Die Gegenstände werden ausschließlich zur Benutzung für Zwecke des MVH überlassen. Über anderweitige Nutzung ist der Vorstand vor der Benutzung zu informieren.

2. Überlassungsvereinbarung Musikinstrumente und Zubehör

2.1. Ausgabe Musikinstrument und Zubehör

Bei der **Ausgabe** eines Musikinstruments wird eine Überlassungsvereinbarung mit folgendem Inhalt erstellt:

- Kontaktdaten des Entleihers
- Marke / Hersteller
- Kaufpreis / Baujahr
- Auflistung des erhaltenen Zubehörs
- Verweis auf die „Richtlinien für Vereinseigentum“
- Art
- Serien-Nr. und ggf. Type
- Zustand, evtl. Mängel
- Kaution
- Datum, Unterschrift, MVH und Entleiher

Das Protokoll ist vom Entleiher des Musikinstruments (oder seinem gesetzlichen Vertreter) und vom Verein (Instrumentenwart) durch Unterschrift zu bestätigen. Jede Seite erhält eine Ausfertigung.

Bei kurzzeitiger Entleihung von Instrumenten und Zubehör hat der Instrumentenwart dies zu dokumentieren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese nach kürzester Zeit wieder in den Bestand eingehen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht, da ein Ersatzinstrument nicht in jedem Fall im Bestand ist.

Sollte es notwendig sein, dass einem Musiker aus musikalischer Sicht ein zweites Instrument zur Verfügung gestellt werden muss, so ist dies in einem zusätzlichen Vordruck der Überlassungsvereinbarung für Instrumente und Zubehör zu dokumentieren. (Beispiele: Erstinstrument = Flügelhorn und Zweit-Instrument = Trompete)
Eine zusätzliche Kaution wird nicht erhoben.

Spielt ein Musiker hauptsächlich auf seinem Privatinstrument, hat aber für anderweitige Zwecke ein Instrument vom MVH entliehen (z.B. „Fasnetsintrument“), so wird dieses als Erst-Instrument behandelt.

2.2. Rückgabe Musikinstrument und Zubehör

Bei der **Rückgabe** eines Musikinstruments wird die vorhandene Überlassungsvereinbarung mit folgendem Inhalt erstellt:

- Rückgabedatum
- Umfang der Rückgabe, fehlende Teile
- Datum, Unterschrift, MVH und Entleiher
- Zustandsbeschreibung
- Kaution

Die Rückgabe wird genau wie die Ausgabe protokolliert.

Das Musikinstrument inklusive Zubehör ist gereinigt und in ordentlichem Zustand an den Verein innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aktivenstatus zurückzugeben.
Zurückgegebene Instrumente müssen technisch in Ordnung sein. Eventuell notwendige Reparaturen (z. B. auch gravierende Schönheitsmängel, aber kein Verschleiß) müssen vor der Rückgabe erfolgen.

~~Sollte dies nicht der Fall sein, kann eine notwendige Instandsetzung mit der hinterlegten Kaution verrechnet werden. Die Kaution wird bei ordnungsgemäßer Abgabe, nach Begutachtung des Instrumentenwarts wieder ausbezahlt. (Rücküberweisung durch den Kassier nach Freigabe Instrumentenwart).~~

2.3. Reparaturen Musikinstrumente

Reparaturen sind immer dann notwendig, wenn die Spielfähigkeit des Instruments aufgrund eines Schadens beeinträchtigt ist. Dies gilt für Verschleiß und Beschädigung.
Der Instrumentenwart wird von der anstehenden Reparatur oder Instandhaltung unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Die Notwendigkeit einer Reparaturmaßnahme muss vom Instrumentenwart **vor** der Reparatur bestätigt werden. Eine Übernahme der Reparaturkosten durch den MVH, ohne vorherige Freigabe durch den Instrumentenwart ist ausgeschlossen.
Die Rechnung wird ausschließlich auf Musikverein Hochmössingen und Name und Anschrift des Instrumentenwarts ausgestellt. Dies ist im Wesentlichen auch zu beachten, wenn der Entleiher das Instrument / Zubehör nach Freigabe durch den Instrumentenwart eigenständig zur Reparatur bringt.

Der MVH hat sich zum Ziel gesetzt, die private Beschaffung von Musikinstrumenten zu fördern. Dies soll durch eine finanzielle Beteiligung von 50 % der entstehenden Kosten bei Reparaturen und Generalüberholungen erfolgen. Die Förderung gilt für Instrumente in Privateigentum die überwiegend im MVH gespielt werden. Zur Einleitung der jeweiligen Maßnahme ist identisch dem beschriebenen Prozedere vereinseigener Instrumente zu verfahren.

2.4. Versicherung für Musikinstrumente

Das Musikinstrument wird im Regelfall durch den MVH versichert.
Dies kann auch für Privatinstrumente gelten, welche hauptsächlich im MVH eingesetzt werden.
Privatinstrumente, welche nur vereinzelt im MVH eingesetzt werden, können nach Freigabe durch den Ausschuss ebenfalls versichert werden.

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf den Verlust des Musikinstrumentes und Schäden, die durch Diebstahl usw. entstanden sind. Für Schäden, die von der Versicherung ausgeschlossen sind haftet der Entleiher (Privatinhaber).
Die Selbstbeteiligung für einen Versicherungsfall (z.Zt. € 50,00) ist durch den Entleiher (Privatinhaber) zu tragen.

2.5. Verlust des Instruments

Ein Verlust eines Instruments ist dem Instrumentenwart sofort anzuzeigen.

3. Überlassungsvereinbarung Uniform

3.1. Ausgabe Uniform

Bei der **Ausgabe** einer Uniform wird ein Protokoll mit folgendem Inhalt erstellt:

- Kontaktdaten des Entleihers
- Auflistung über die ausgegebenen Kleidungsstücke
- Neuwert gesamt
- Zustand
- Kaution
- Verweis auf die „Richtlinien für Vereinseigentum“
- Datum, Unterschrift, MVH und Entleiher

Das Protokoll ist vom Nutzer der Uniform (oder seinem gesetzlichen Vertreter) und vom Verein (Kleidungswart) durch Unterschrift zu bestätigen. Jede Seite erhält eine Ausfertigung.

Sollte sich die Konfektionsgröße ändern wird dies im Tausch abgewickelt.

Bei kurzzeitiger Entleihung von Uniformen, bzw. Uniformteilen (für z.B. Aushilfen), hat der Kleiderwart dies zu dokumentieren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass entliehene Gegenstände nach kürzester Zeit wieder in den Bestand eingehen.

3.2. Rückgabe Uniform

Die Rückgabe wird genau wie die Ausgabe protokolliert.

- Rückgabedatum
- Zustandsbeschreibung
- Rückgabe komplett
- Unterschrift der Vertragspartner
- Gereinigt
- Kaution
- Datum

Die Kleidungsstücke sind gereinigt und in ordentlichem Zustand an den Verein innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aktivenstatus zurückzugeben.
Zurückgegebene Uniformteile müssen in Ordnung sein. Eventuell notwendige Reparaturen (z.B. auch gravierende Schönheitsmängel, aber kein Verschleiß) müssen vor der Rückgabe erfolgen.

~~Sollte dies nicht der Fall sein, kann eine notwendige Instandsetzung mit der hinterlegten Kaution verrechnet werden. Die Kaution wird bei ordnungsgemäßer Abgabe, nach Begutachtung des Kleiderwarts wieder ausbezahlt. (Rücküberweisung durch den Kassier nach Freigabe Kleiderwart).~~

3.3. Reparaturen Uniform

Reparaturen sind immer dann notwendig, wenn die optische Erscheinung beeinträchtigt ist. Dies gilt für Verschleiß und Beschädigung.
Der Kleiderwart wird von der anstehenden Reparatur oder Instandhaltung unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Die Notwendigkeit einer Reparaturmaßnahme muss vom Kleiderwart **vor** der Reparatur bestätigt werden.
Eine Übernahme der Reparaturkosten durch den MVH, ohne vorherige Freigabe durch den Kleiderwart ist ausgeschlossen.
Die Rechnung wird ausschließlich auf Musikverein Hochmössingen und Name und Anschrift des Kleiderwarts ausgestellt. Dies ist im Wesentlichen auch zu beachten, wenn der Entleiher die Uniform nach Freigabe durch den Kleiderwart eigenständig zur Reparatur bringt.

3.4. Verlust der Uniform

Ein Verlust eines Uniformteiles ist dem Kleiderwart sofort anzuzeigen.
Bei Verlust hat der Entleiher die Kosten für die Wiederbeschaffung zu tragen.

4. Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der zuständigen Personen seitens des MVH siehe:

https://www.mv-hochmoessingen.de/kontakt/

5. Wiederruf der Überlassungsvereinbarung

Der MVH kann die überlassenen Gegenstände aus wichtigem Grund oder wegen Verstößen gegen die Richtlinie innerhalb von einem Monat zurückfordern.

6. Inkrafttreten dieser Richtlinie

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss der MVH Vorstandschaft am 05.12.2017 in Kraft.